



Sachbearbeiterin:
Markus Rudigier, MAS
☎ 0 55 56 / 7 31 14 - 11
markus.rudigier@bartholomaeberg.at
Verordnung 11-19

Bartholomäberg, am 17.01.2019
Zahl: 120-2

KUNDMACHUNGSVERMERK

Diese Kundmachung wurde	
an die Amtstafel angeschlagen am	17.01.2019
von der Amtstafel abgenommen am	
Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrstafeln „Geh- und Radweg“	
Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrstafeln „Gehweg“	

Der Bürgermeister / im Auftrag des Bürgermeisters

V E R O R D N U N G

eines Fahrverbotes auf Teilstücken des „Illweges“

des Bürgermeisters der Gemeinde Bartholomäberg in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c Abs. 1 StVO 1960 idgF. in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei LGBl. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 idgF.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 2 StVO 1960 wird im Interesse der Lage und Widmung des Gebietes sowie der Beschaffenheit der Straße und der Sicherheit des Fußgängerverkehrs angeordnet:

§ 1

- 1) Das Befahren des „Illweges“ (Geh- und Radweg) nach dem Bahnhof Kaltenbrunnen, ab der Gemeindegrenze Beginn Höhe GST-NR 3431/2, talauswärts bis zur Illbrücke bei der Riederstraße, GST-NR 1178/14, mit Kraftfahrzeugen ist in beiden Fahrtrichtungen verboten.
- 2) Das Befahren des „Illweges“ (Gehweg) ab der Brücke Riederstraße, GST-NR 1178/14, talauswärts bis zur Illbrücke bei der Bahnhofstraße, GST-NR 3432, mit Kraftfahrzeugen ist in beiden Fahrtrichtungen verboten.

§ 2

Vom Fahrverbot gemäß § 1 sind ausgenommen, das Befahren mit Fahrzeugen für die Pistenpräparation der Gemeinde Schruns sowie Fahrzeuge der Gemeinde Bartholomäberg, der Montafonerbahn AG, und Fahrzeuge der im Zuge von Instandsetzungsarbeiten wie beispielsweise Beleuchtung, Belag, Gewässerrandstreifen, Holzbringung sowie Müllentsorgungsfahrten und Fahrzeuge der Landwirte für die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ausgenommen.



§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Vorschriftszeichen nach § 52 Z 6c StVO 1960 „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

§ 4

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle früher erlassenen Verordnungen betreffend Verkehrsbeschränkungen auf dem angeführten Wegabschnitt außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:



Martin Vallaster

Ergeht nachrichtlich an:

1. An die
Bezirkshauptmannschaft Bludenz
Schloss-Gayenhofplatz 2
6700 Bludenz
2. An den
Polizeiposten Schruns
Wagenweg 4
6780 Schruns